

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 14. Hornung 1859 werden nachfolgende von dem Regierungsrathe, resp. dem Obergerichte erlassene Verordnungen in die Gesetzsammlung aufgenommen.

V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 31. Jenner 1857 betreffend die Bezeichnung der Hunde und das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Hunde oder anderer Thiere.

Der Regierungsrath,
mit Hinsicht auf § 37 litt. b. des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 und das Gesetz betreffend das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben vom 1. Heumonat 1856,
verordnet:

I. Bezeichnung der Hunde.

§ 1. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten liefert je im Laufe des Monats Hornung den Statthalterämtern die erforderliche Zahl von Zeichen zur Vertheilung unter die Zeichenaustheiler ab.

Zu diesem Ende läßt dieselbe alljährlich neue Zeichen und zwar in der Weise anfertigen, daß sich dieselben von den in den letztverfloßenen zwei Jahren verwendeten deutlich in die Augen fallend unterscheiden.

Die Zeichen werden mit der Nummer, einem Z und der Jahreszahl versehen. Ueber die Ablieferung hat die Kanzlei genaue Kontrolle zu führen.

§ 2. In der ersten Hälfte des Monats März jedes Jahres erläßt der Gemeindammann jeder politischen Gemeinde nach Anordnung des Statthalteramtes und im Einverständnisse mit dem Zeichenaustheiler eine Aufforderung an die Besitzer von Hunden, dieselben nach gesetzlicher Vorschrift bezeichnen zu lassen, mit Angabe der Zeit und des Ortes innerhalb der Gemeinde, wo die Bezeichnung und gleichzeitig der Bezug der gesetzlichen Steuer stattfindet, und unter Verweisung auf die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 1. Heumonath 1856. Der Gemeindammann hat überdies dem Zeichenaustheiler ein Verzeichniß der Eigenthümer von Hunden und der von ihnen gehaltenen Zahl der letztern vor der Bezeichnung zuzustellen. Der Gemeindrath ist verpflichtet, dem Gemeindammann bei Anfertigung dieses Verzeichnisses behufs Erzielung möglicher Vollständigkeit durch seine Kanzlei behülflich zu sein.

§ 3. Die Bezeichnung der Hunde geschieht durch den Zeichenaustheiler in Gegenwart des Gemeindammanns, welcher die Steuer von den Eigenthümern der Hunde bezieht. Gegen die neuen Zeichen müssen die bisherigen ausgetauscht werden, insofern nicht die gesetzliche Pflicht zur Bezeichnung zum ersten Male eintritt. Ist der Eigenthümer nicht mehr im Besitz des alten von dem betreffenden Zeichenaustheiler früher wirklich verabreichten Zeichens, so hat er dafür 15 Rappen zu bezahlen, wovon dem Zeichenaustheiler 5 Rappen zu gut kommen. Kann sich aber der Eigenthümer über die frühere Bezeichnung nicht ausweisen, so ist § 5 des oben citirten Gesetzes auf denselben anzuwenden.

§. 4. Es soll kein Hund bezeichnet werden, für welchen nicht die gesetzliche Steuer nebst den Gebühren für die Bezeichnung bezahlt ist. Werden diese Leistungen nicht am Tage, der für die Bezeichnung bestimmt worden, erfüllt, so kommen, insofern nicht genügende Entschuldigung für die Versäumnis eintritt, die Strafbestimmungen des Gesetzes (§ 5) zur Anwendung. Der Gemeindammann hat dem Gemeindrath davon Kenntniß zu geben, welcher dem betreffenden Eigenthümer einen Termin von höchstens zehn Tagen auferlegt, innerhalb dessen die Gebühren und Taxen und zwar, die vom Gemeindammann für entschuldigt erklärten Fälle ausgenommen, im doppelten Betrage nebst der gemeindrathlich bestimmten Buße zu bezahlen sind. Gebühren und Taxen werden vom Gemeindrath sofort dem Gemeindammann zugestellt, welcher hierauf den Zeichenaustheiler mit der Bezeichnung beauftragt. Läuft auch jene Frist erfolglos ab, so hat der Gemeindammann je nach Umständen den Rechtstrieb anzuwenden oder die Tödtung des Hundes durch Vermittlung der Gemeindepolizei anzuordnen.

§ 5. Von den bezeichneten Hunden haben die Zeichenaustheiler ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, in welches die Namen der Eigenthümer, die Race und Farbe, das ungefähre Alter und das Geschlecht der Hunde und die Nummern der Zeichen einzutragen sind. Auf demselben sind im fernern diejenigen Hunde, welche, obgleich mehr als ein halbes Jahr alt, keine oder doch nicht die zur Zeit gültigen Zeichen trugen, sowie solche früher bezeichneten, für welche die alten Zeichen fehlten, vorzumerken.

Dieses Verzeichniß hat der Zeichenaustheiler behufs genauerer Kontrolle mit demjenigen des vorigen Jahres zu vergleichen. Sind ihm Eigenthümer von Hunden bekannt, welche dieselben zur anberaumten Zeit nicht bezeichnen ließen, so hat er dem Gemeindammann davon Kenntniß zu geben.

§ 6. Nach beendigter Bezeichnung und spätestens bis Mitte April haben die Zeichenaustheiler dem Gemeindammann zu übersenden:

1. Ein Doppel des von ihnen nach § 5 aufgenommenen Verzeichnisses der bezeichneten Hunde unter Beilegung des vom Gemeindammann erhaltenen Verzeichnisses.
2. Die nicht verwendeten neuen Zeichen, von denen er jedoch sechs zu allfällig spätern Bezeichnungen zurückbehält.
3. Die ausgewechselten alten Zeichen nebst 10 Rappen für jedes fehlende.
4. Die im letzten Jahre für spätere Bezeichnungen zurückbehaltenen aber nicht verbrauchten Zeichen nebst 10 Rappen für jedes verbrauchte.
5. Den Betrag von 10 Rappen für jedes verwendete neue Zeichen.

§ 7. Ueber spätere gemäß § 4 (letztes Lemma) des Gesetzes vom 1. Heumonats 1856 eintretende, jedoch nur im Auftrage des Gemeindammanns vorzunehmende Bezeichnungen haben die Zeichenaustheiler ein besonderes Verzeichniß zu führen und dasselbe, nebst den entsprechenden Beilagen, nach der nächsten allgemeinen Bezeichnung gleichzeitig mit dem neuen Verzeichniß dem Gemeindammann zuzustellen. Reicht die Zahl der

hiezü zurückgehaltenen Zeichen nicht aus, so hat der Zeichenaustheiler den weitem Bedarf von der Kanzlei der Direktion der Medizinalangelegenheiten gegen Bezahlung zu beziehen.

§ 8. Bis Ende des Monats April hat der Gemeindammann dem Statthalteramt einzusenden:

a. Zu Händen der Staatskassaverwaltung.

1. Das von ihm versertigte Verzeichniß der Eigenthümer, von welchen die Steuer bezogen worden, unter besonderer Bemerkung von solchen, gegen welche nach § 4 eingeschritten werden mußte.
2. Den Betrag der erhobenen Steuer, nach Abzug desjenigen Theiles, der dem Gesetze gemäß ins Armengut fällt, und der ihm selbst zukommenden Taxe.
3. Die Bescheinigung des Empfanges des betreffenden Antheils von Seiten des Armengutsverwalters.

b. Zu Händen der Direktion der Medizinalangelegenheiten.

4. Die in § 6 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten, vom Zeichenaustheiler in Empfang genommenen Gegenstände, deren allfällig nothwendige Ergänzung oder Berichtigung der Gemeindammann anzuordnen hat.

Der Betrag der Taxen, welcher zwischen der letzt- und dießjährigen allgemeinen Bezeichnung und Steuererhebung allfällig bezogen wurde, ist nebst dem entsprechenden Verzeichnisse und der Bescheinigung des Armengutsverwalters obiger Sendung beizufügen.

§ 9. Die Zeichenaustheiler sind gehalten, für sehr alte oder an unheilbaren, insbesondere die Entstehung der Wuth begünstigenden Krankheiten leidende Hunde keine Zeichen abzugeben, vielmehr dieselben dem Gemeindammann als solche zu bezeichnen, welche abgethan werden sollen. Dieser trifft hiezu die nöthige Verfügung, insofern nicht der Eigenthümer durch ein auf genaue Untersuchung gestütztes Gutachten eines amtlichen Thierarztes des Bezirkes nachweist, daß der Zustand des Thieres keinen genügenden Grund für die Beseitigung desselben abgebe.

§ 10. Herrenlos herumlaufende, unbezeichnete Hunde sind polizeilich einzufangen und dem Zeichenaustheiler zuzuführen, welcher dieselben, wenn der Eigenthümer sich nicht früher meldet, während drei Tagen in Gewahrsam zu halten, dann aber, insofern jener unbekannt bleibt, abzuthun hat. Die Zurückgabe des Thieres an den Eigenthümer darf mit Rücksicht auf den § 5 des Gesetzes nur mit Bewilligung des Gemeindammanns geschehen. Dem Zeichenaustheiler ist vom Eigenthümer ein Futtergeld von 75 Rappen per Tag zu bezahlen.

II. Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Hunde und anderer solcher Thiere.

§ 11. Die Eigenthümer von Hunden sind verpflichtet, dieselben, sobald sie Zeichen von Krankheit oder auffallend verändertes Verhalten, namentlich ungewohnte Beißsucht, ungewöhnliches heiseres Bellen, an denselben wahrnehmen, einzusperrn oder auf sichernde

Weise anzubinden und dann von einem Thierarzte untersuchen zu lassen. Findet dieser das Thier beginnender Wuthkrankheit verdächtig, so hat er, insofern der Eigenthümer nicht das sofortige Abthun desselben anordnet, dem Bezirksthierarzt davon Kenntniß zu geben, welcher hierauf eine amtliche Untersuchung vorzunehmen, je nach dem Befund das Erforderliche zu verfügen und dem Statthalteramt zu Händen der Direktion der Medizinalangelegenheiten Bericht zu erstatten hat.

§ 12. Herumlaufende Hunde oder andere Thiere, wie namentlich Füchse oder Katzen, welche wegen krankhaftem Aussehen, unsicherem Gang, Beißsucht und sonstigem auffallenden Verhalten der Wuth verdächtig erscheinen, sollen auf Anordnung des Gemeindammanns oder des Gemeindspräsidenten, je nachdem der eine oder der andere zunächst davon Kenntniß erhält, verfolgt und wo möglich erlegt werden. Nimmt ein solches Thier seinen Lauf in eine andere Gemeinde, so ist es auch dahin zu verfolgen, gleichzeitig aber auch dem dortigen Gemeindspräsidenten davon Kenntniß zu geben.

§. 13. Auch ohne amtliche Anordnung ist Jedermann befugt, solche herrenlos herumlaufende verdächtige Hunde oder andere Thiere zu erlegen, welche Menschen oder Thiere ohne dazu gereizt zu sein anfallen. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten wird, wenn sich der Verdacht der Wuthkrankheit durch Untersuchung des erlegten Thieres bestätigt, dem Erleger eine Belohnung von 5 bis 20 Franken und allfällig auch anderen Personen, welche beim Verfolgen oder Erlegen derselben gute Dienste geleistet haben, eine angemessene Entschädigung aus der Sanitätspolizeikasse verabreichen.

§ 14. Der betreffende Gemeinssbeamtete (§ 12) hat von dem Erscheinen eines solchen Thieres in der Gemeinde, sowie von den getroffenen Anordnungen und dem Erfolge derselben dem Statthalteramte Kenntniß zu geben, welches, wenn das Thier seinen Lauf in andere Gemeinden genommen, die allenfalls nöthigen Verfügungen für die weitere Verfolgung desselben trifft, oder wenn es erlegt worden ist, den Bezirkssthierarzt mit der äußern Untersuchung und Sektion desselben beauftragt und der Direktion der Medizinalangelegenheiten von seiner Verfügung Kenntniß gibt.

§ 15. In Gemeinden, in welchen sich ein wuthverdächtiges Thier gezeigt oder durch welche ein solches auch nur wahrscheinlicher Weise seinen Lauf genommen hat, sind die Eigenthümer von Hunden, auch wenn sie mit solchen von außen her kommen, polizeilich anzuweisen, dieselben anzubinden, beziehungsweise an der Leine mit sich zu führen, oder ihnen völlig sichernde metallene Maulkörbe anzulegen.

Die Direktion der Medizinalangelegenheiten hat je nach Umständen zu bestimmen, wie lange diese Maßregel andauern und ob dieselbe auch auf andere benachbarte Gemeinden ausgedehnt werden soll. Uebrigens hat die Gemeinsspolizei genaue Nachforschungen darüber anzuordnen, ob Menschen oder Thiere von dem wuthverdächtigen gebissen oder sonst verletzt oder auch nur mit demselben in Berührung gekommen seien.

§ 16. Personen, welche von einem wuthverdächtigen Thier gebissen worden, sollen, insofern sie nicht sofort in die Kantonalfrankenanstalten gebracht worden sind, vom Bezirksarzt untersucht und nöthigenfalls

bringend dazu angehalten werden, sich unverzüglich der erforderlichen ärztlichen Behandlung zu unterziehen.

§ 17. Alle von einem wuthkranken Thiere gebissenen oder auch sonst verletzten Hunde, Katzen oder andere kleinere Hausthiere sollen unter der Aufsicht der Gemeindepolizei sofort abgethan werden. Dasselbe soll auch mit denjenigen solcher Thiere geschehen, welche mit dem wuthkranken ohne verletzt zu werden in unmittelbare Berührung gekommen sind; doch bleibt im letztern Falle den Eigenthümern von Hunden freigestellt, dieselben gegen Bezahlung eines Futtergeldes von 30 bis 50 Rappen auf eine von der Direktion der Medizinalangelegenheiten näher zu bestimmende Dauer von mindestens zwölf Wochen der Thierarzneischule zur Verwahrung und Verpflegung zu übergeben.

Ist die Wuthkrankheit bei Katzen ausgebrochen oder sind solche von wuthkranken Hunden gebissen worden, so kann das Abthun aller Thiere dieser Art in der Umgebung und unter Umständen selbst in der ganzen Ortschaft angeordnet werden.

§ 18. Größere Hausthiere, wie Pferde, Rindvieh und dergleichen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen worden sind, müssen entweder abgethan oder für die Dauer von mindestens zwölf Wochen der Thierarzneischule gegen Bezahlung eines angemessenen Futtergeldes übergeben oder vom Eigenthümer nach der Weisung des Bezirksthierarztes auf eine Menschen und Thiere völlig sichernde Art abgesperrt werden. Der Direktion der Medizinalangelegenheiten bleibt überdies vorbehalten, auf eine weitere Dauer die freie Verwendung solcher Thiere zu beschränken, sowie betreffend die

Benutzung des Fleisches oder anderer Theile solcher Thiere, die vor dem Ausbruch der Wuthkrankheit geschlachtet worden sind, die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

§ 19. Uebertretungen dieser Verordnung sind, soweit nicht der § 5 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden auf dieselben Anwendung findet, mit einer Buße von 2 bis 20 Franken zu bestrafen. Uebrigens kann der Eigenthümer gerichtlich zum Ersatz des aus der Uebertretung entstandenen Schadens angehalten werden.

§ 20. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung betreffend das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere vom 6. Augustmonat 1850 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Die Direktionen der Finanzen und der Medizinalangelegenheiten sind mit der Vollziehung beauftragt.

V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 5. Hornung 1857
betreffend die Beseitigung todter Thiere.

Der Regierungsrath,
mit Hinsicht auf § 37 litt. f des Gesetzes betreffend
das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854,
auf den Antrag der Direktion der Medizinalangelegen-
heiten,

verordnet:

§ 1. Umgestandene Thiere, sowie solche, die getödtet wurden, deren Fleisch aber nicht als Nahrungs-